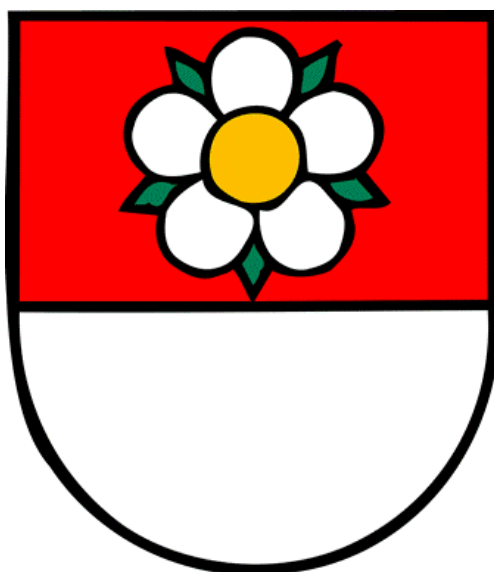


Gemeinde Seltisberg



POLIZEIREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Seltisberg vom 01. Januar 2023

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seltisberg, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (§ 47, Abs. 1, Ziff. 2 – SGS 180), beschliesst folgendes Reglement:

Inhaltsverzeichnis:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Grundsatz	4
§ 3 Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)	4
§ 4 Kostenersatz	4
B. ORGANISATION	5
§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung	5
§ 6 Zusammenarbeit	5
C. KOMPETENZEN	5
§ 7 Zuständigkeit	5
§ 8 Anordnungen	5
§ 9 Polizeiliche Kompetenzen	6
§ 10 Inanspruchnahme privater Hilfe	6
§ 11 Befristeter Platzverweis	6
§ 12 Aufforderung	6
D. ÖFFENTLICHE ORDNUNG	6
§ 13 Grundsatz	6
§ 14 Verbotenes Verhalten	6
§ 15 Schiessen	7
§ 16 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet	7
§ 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedlungsgebiet	7
§ 18 Reklamewesen	7
E. ALLMEND UND ÖFFENTLICHES EIGENTUM	8
§ 19 Grundsatz	8
§ 20 Beschädigungen und Verunreinigungen	8
§ 21 Littering und Ablagern von Abfällen	8
§ 22 Beanspruchung des öffentlichen Gemeindegebiets	8
§ 23 Gesteigerter Gemeingebrauch	8
§ 24 Spiel-, Sport- und Schulhausplätze	9
§ 25 Rauchverbot	9
§ 26 Veranstaltungen	9
§ 27 Fahrverbot	9
§ 28 Camping	9
§ 29 Fahrende	9
Im Gemeindeggebiet Seltisberg ist kein Aufenthaltsplatz für Fahrende ausgeschieden. Deshalb können keine Aufenthaltsorte zugewiesen werden.	9
F. PRIVATE UND ÖFFENTLICHE GRUNDSTÜCKE	10
§ 31 Gefahrenabwehr und Unordnung	10

G. SCHUTZ VOR IMMISSIONEN	10
§ 32 Grundsatz	10
§ 33 Nachtruhe	10
§ 34 Öffentliche Ruhetage	11
§ 35 Lärmverursachende Tätigkeiten	11
§ 36 Lärmverursachende Geräte	11
§ 37 Feuerwerk, Knallkörper und Himmelslaternen	11
§ 38 Lichtemissionen	11
§ 39 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb	12
H. WALD UND FLUR	12
§ 40 Grundsatz	12
§ 41 Feuerverbot	12
§ 42 Tierhaltung	12
I. Verkehrssicherheit und -anordnungen	12
§ 43 Grundsatz	12
§ 44 Temporäre Verkehrsanordnungen	13
§ 45 Schneeräumung und Glatteis	13
§ 46 Pflanzen entlang von Strassen und Plätzen	13
J. Verfahrens- und Strafbestimmungen	13
§ 47 Bewilligungen	13
§ 48 Strafbestimmungen	14
§ 49 Kostentragung für Polizeieinsätze	15
§ 50 Strafbehörde	15
§ 51 Bussenanerkennungsverfahren und ordentliches Verfahren	15
§ 52 Einspracheverfahren, Rechtsmittel und Urteilsvollzug	15
§ 53 Ordnungsbussenverfahren	15
§ 54 Bussgelder	16
K. Schlussbestimmungen	16
§ 55 Inkrafttreten	16

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie weitere übertragene Aufgaben nach Gemeindegesetz¹ und Polizeigesetz² auf dem Gebiet der Gemeinde Seltisberg, insbesondere die Bereiche:

- Öffentliche Ordnung
- Allmend und öffentliches Eigentum
- Schutz vor Immissionen
- Aufsicht über Wald und Flur
- Verkehrssicherheit und -anordnungen

² Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenzen und Zuständigkeiten fest.

§ 2 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Behörden, die Verwaltung und Organisationen sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aus Bundes-, kantonalen und kommunalen Erlassen.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind insbesondere die Grundsätze der Gesetzes- und Verhältnismässigkeit sowie des öffentlichen Interesses zu beachten.

³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung des Zwecks gemäss § 1 für bestimmte öffentliche Zonen den Zutritt und Aufenthalt generell oder nur für einzelne Personen verbieten oder zeitlich einschränken.

⁴ Verbote und Einschränkungen nach Abs. 3 gegen einzelne Personen sind nach Massgabe des Polizeigesetzes³ zeitlich zu befristen und zu verfügen.

§ 3 Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)

¹ Fehlen besondere Bestimmungen, trifft der Gemeinderat jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

² Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

§ 4 Kostenersatz

¹ Dienstleistungen zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sind in der Regel unentgeltlich.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

² Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

³ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen:

- a) von den Veranstaltenden von Anlässen, die Verkehrs- oder Ordnungsein-sätze erfordern;
- b) von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen bei einem Ein-satz, namentlich wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;
- c) für die Zuführung entlaufener Hunde;
- d) für die unrechtmässige Abfallentsorgung;
- e) für die Wegschaffung von Fahrzeugen und anderer mobiler Gegenstände.

³ Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

B. Organisation

§ 5 Sicherstellung der öffentlichen Ordnung

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und der korrekten Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

² Der Gemeinderat kann den Vollzug der gemeindepolizeilichen Aufgaben ganz oder teilweise an die Kantonspolizei BL oder an Dritte übertragen.

³ Der Gemeinderat kann nicht-hoheitliche Aufgaben durch Vertrag an Dritte übertragen.

§ 6 Zusammenarbeit

¹ Der Gemeinderat arbeitet im Grundsatz mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.

² Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.

C. Kompetenzen

§ 7 Zuständigkeit

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, bei deren/dessen Abwesenheit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten. Dies jeweils in Zusammenarbeit mit dem ressortverantwortlichen Gemeinderatsmitglied.

§ 8 Anordnungen

Den Anordnungen des Gemeinderats und den gemäss § 5 Abs. 3 gegebenenfalls beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.

§ 9 Polizeiliche Kompetenzen

¹ Die polizeilichen Kompetenzen richten sich in erster Instanz nach dem Gemeindegesetz

⁴ und in zweiter Instanz nach dem Polizeigesetz⁵.

² Personen, welche diese Kompetenzen beanspruchen, weisen sich auf Verlangen aus.

§10 Inanspruchnahme privater Hilfe

Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen – soweit zumutbar – verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.

§11 Befristeter Platzverweis

¹ Der Gemeinderat und die gemäss § 5 Abs. 3 gegebenenfalls beauftragten Dritten können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfordert.

² Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.

§12 Aufforderung

Der Gemeinderat kann Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes zur Befragung einbestellen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung von Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde erforderlich ist.

D. Öffentliche Ordnung

§ 13 Grundsatz

¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch das Eigentum Dritter gefährdet werden oder Schaden nehmen.

² Der Gemeinderat kann Personen, die ihrer Urteilsfähigkeit vorübergehend erheblich eingeschränkt sind, auf deren Kosten in polizeiliche Obhut oder in Obhut bei Dritten bringen, sofern die Personen sich oder andere gefährden könnten.

§ 14 Verbotenes Verhalten

¹ Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit sowie das Stören von öffentlichen Veranstaltungen sind verboten.

⁴ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

⁵ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

² Es ist im öffentlichen Raum innerhalb des Siedlungsgebiets verboten, ausserhalb dafür vorgesehener Einrichtungen die Notdurft zu verrichten.

§ 15 Schiessen

¹ Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt.

² Für Jäger gilt das kantonale Jagdgesetz.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

§ 16 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet

¹ Es gelten die Bestimmungen der Verordnung des Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien⁶.

² Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL⁷, ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebiets verboten.

³ Sämtliche Fluggeräte gemäss Abs. 2 dürfen im Siedlungsgebiet nur innerhalb der Luftsäule über privatem Grund betrieben werden.

⁴ Für den Betrieb dieser Geräte gelten die Ruhezeiten gemäss § 35 Abs. 2 einzuhalten.

⁵ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.

§ 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedlungsgebiet

¹ Es gelten die Bestimmungen der Verordnung des Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien⁸

² Für den Betrieb dieser Geräte gelten die Ruhezeiten gemäss § 35 Abs. 2 analog. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 18 Reklamewesen

¹ Das Anschlagen von Reklamen, Plakaten und Flugschriften auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach der kantonalen Verordnung über Reklamen – SGS 481.12.

⁶ Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien vom 24. November 1994 (VLK; SR 748.941)

⁷ Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

⁸ Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien vom 24. November 1994 (VLK; SR 748.941)

E. Allmend und öffentliches Eigentum

§ 19 Grundsatz

Jede Person ist verpflichtet den Wegen, Strassen, Plätzen, den Grünanlagen und der übrigen Allmend Sorge zu tragen. (Definition Allmend = öffentlicher Grund, von jeder Person betretbar.)

§ 20 Beschädigungen und Verunreinigungen

¹ Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.

² Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der Umgebung und der in der Nähe liegenden öffentlichen Begegnungsplätze verpflichtet, sofern ihre Kundschaft aus ihren Betrieben die Verunreinigung mitverursacht.

³ Wer einen Anlass organisiert, ist zur Beseitigung der auf den Anlass zurückzuführenden Verunreinigungen verpflichtet.

⁴ Muss die Instandstellung durch Dritte oder durch Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden, der Organisierenden des Anlasses oder der Verkaufsstellen respektive der Restaurationsbetreibenden.

§ 21 Littering und Ablagern von Abfällen

¹ Es ist verboten, Kleinabfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Rauchwaren wie Zigaretten oder Essensreste etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

² Es ist verboten Abfälle jeglicher Art, insbesondere Garten- und Küchenabfälle im Wald und im Offenland zu entsorgen.

§ 22 Beanspruchung des öffentlichen Gemeindegebiets

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Areals für z.B. Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderats zulässig.

§ 23 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Die Benützung des Gemeindegebiets über den Gemeingebrauch hinaus, ist bewilligungspflichtig.

² Dazu zählen insbesondere:

- a) Das Campieren und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, etc. ausserhalb dafür vorgesehener Plätze;
- b) Das Aufstellen von Mulden, Benützung des Gemeindegebiets bei Baustellen, etc.;
- c) Das Durchführen von Umzügen und Demonstrationen;

³ Für die Benützung von Strassen bleiben das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie das kantonale und kommunale Recht⁹ vorbehalten.

§ 24 Spiel-, Sport- und Schulhausplätze

Für die Benutzung der Spiel-, Sport- und Schulanlagen erlässt der Gemeinderat spezielle Regelungen inkl. Gebührenordnung. Für Turniere, Meisterschaften und in besonderen Fällen können vom Gemeinderat zudem spezielle Vorschriften erlassen werden.

§ 25 Rauchverbot

¹ In öffentlichen Gebäuden der Gemeinde wie Kindergärten, Schulgebäude, Turnhallen etc. herrscht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot wird entsprechend signalisiert.

§ 26 Veranstaltungen

¹ Öffentliche und halböffentliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet ab ca. 50 Personen sind mind. 2 Wochen vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden. Mit der Reservation von Lokalitäten der Gemeinde gilt ein Anlass als gemeldet.

² Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, oder werden Vorschriften und Anordnungen der Bewilligungsbehörde nicht eingehalten, können Veranstaltungen untersagt und/oder abgebrochen werden.

§ 27 Fahrverbot

¹ Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.
Ausnahmen:

- a) Landeigentümerinnen und Landeigentümer auf eigenem Land
- b) Pächterinnen und Pächter auf gepachtetem Land
- c) mit Einwilligung der Vorgenannten - Grundbuchamtliche Bestimmungen

² Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

§ 28 Camping

¹ Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 29 Fahrende

Im Gemeindegebiet Seltisberg ist kein Aufenthaltsplatz für Fahrende ausgeschieden. Deshalb können keine Aufenthaltsorte zugewiesen werden.

⁹ Strassengesetz vom 24.03.1986 (SGS 430) sowie Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 (SGS 481)

F. Private und öffentliche Grundstücke

§ 31 Gefahrenabwehr und Unordnung

¹ Von privaten und öffentlichen Grundstücken, Anlagen und Bepflanzungen darf keine Gefahr für den Menschen ausgehen.

² Private und öffentliche Grundstücke, die aufgrund ihrer Unordnung ein öffentliches Ärgernis darstellen, sind in Ordnung zu bringen.

³ Wird trotz der Mahnung die Gefahr beziehungsweise die Unordnung nicht beseitigt, nimmt der Gemeinderat eine Ersatzvornahme auf Kosten der Eigentümerschaft, des Verursachers oder der Verursacherin vor.

G. Schutz vor Immissionen

§ 32 Grundsatz

¹ Jede Person ist angehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.

² Für Industrie- Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts¹⁰.

§ 33 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe gilt wie folgt:

- sie beginnt am Freitag und Samstag um 23:00 Uhr, an den anderen Tagen um 22:00 Uhr und sie endet an Sonn- und Feiertagen um 08:00 Uhr und an Werktagen um 06:00 Uhr

² In der Nacht vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar gilt die Nachtruhe ab 02.00 Uhr.

³ Der Gemeinderat kann für Veranstaltungen und Anlässe Ausnahmen bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsaufgaben massgebend.

⁴ Lärmverursachende temporäre Nachtarbeit im öffentlichen Interesse ist im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet.

¹⁰ Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 841.41) sowie Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 der Lärmschutzverordnung (Stand 2011)

§ 34 Öffentliche Ruhetage

An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmige Tätigkeit untersagt. Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts¹¹.

§ 35 Lärmverursachende Tätigkeiten

¹ Industrie, Bau und Gewerbe haben eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr einzuhalten. Die Bauunternehmen und die verantwortliche Fachperson sind für die Einhaltung der Ruhezeiten verantwortlich.

² Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Hämmern, Benützen von Hochdruckreinigern, etc. sind in bewohnten Gebieten nur Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie Samstag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

³ Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe. Für sportliche Anlässe und Wettkämpfe können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

§ 36 Lärmverursachende Geräte

¹ Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate sowie andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.

² Die Verwendung von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Fahrnisbauten ist durch den Gemeinderat bewilligungspflichtig.

§ 37 Feuerwerk, Knallkörper und Himmelslaternen

¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art ist verboten, ausgenommen vom 1. August auf den 2. August bis 00:30 Uhr. Ausserhalb dieser Zeit ist eine Bewilligung erforderlich.

² Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist verboten.

§ 38 Lichtemissionen

¹ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist das Anleuchten von Liegenschaften von aussen verboten.

² Bei der Installation von Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen.

³ Aussenbeleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen.

¹¹ Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010 (RTG; SGS 547)

⁴ Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten.

⁵ Dekorative, nicht sicherheitsrelevante private Aussenbeleuchtung darf von 00.00 Uhr bis zum Einsetzen der nachfolgenden Abenddämmerung nicht leuchten. Himmelwärts gerichtete, blendende oder erheblich störende Aussenbeleuchtung ist verboten.

⁶ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen

⁷ Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Mahnung die unzulässige Lichtquelle auf Kosten der Eigentümerschaft, des Verursachers oder der Verursacherin entfernen.

§ 39 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb

Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung.

H. Wald und Flur

§ 40 Grundsatz

Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.

§ 41 Feuerverbot

Der Gemeinderat kann zeitlich oder örtlich begrenzte Verbote für das Entfachen von Feuern oder das Wegwerfen von brennenden Raucherwaren im Freien erlassen.

§ 42 Tierhaltung

¹ Durch die Haltung von Tieren darf niemand belästigt werden.

² Die tier- und artgerechte Haltung wird durch das eidgenössische Tierschutzgesetz geregelt.

³ Für die Hundehaltung besteht ein Reglement über das Halten von Hunden.

⁴ Das Glockentragen von Nutztieren ist erlaubt.

I. Verkehrssicherheit und -anordnungen

§ 43 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass dauernder verkehrspolizeilicher Anordnungen auf Gemeindestrassen.

² Näheres regelt das eidgenössische¹² und kantonale¹³ Recht.

§ 44 Temporäre Verkehrsanordnungen

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass temporärer verkehrspolizeilicher Massnahmen auf den Gemeindestrassen.

² Wird ein Fahrzeug auf öffentlichem Grund an Orten ohne zeitliche Beschränkung der Parkierdauer oder mit Parkkarte/Bewilligung an Orten mit zeitlicher Beschränkung der Parkierdauer vorschriftsgemäss parkiert, obliegt den Parkierenden und den Fahrzeughaltenden die Pflicht, mindestens alle 48 Stunden die Vorschriftsmässigkeit des Parkierens zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

³ Das Parkieren auf öffentlichem Grund wird im Strassenreglement der Gemeinde Seltisberg geregelt.

§ 45 Schneeräumung und Glatteis

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind durch die Grundstückeigentümerinnen und Grundstückseigentümer die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§ 46 Pflanzen entlang von Strassen und Plätzen

¹ Pflanzen entlang von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Die Sicht auf Verkehrssignale und Strassentafeln muss gewährleistet sein.

² In das Lichtraumprofil einragende Bepflanzungen sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückeigentümerinnen und Eigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung, die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln sowie Hausnummern und der Unterhalt der Strasseninfrastruktur nicht beeinträchtigt sein.

³ Der Gemeinderat kann nach Ansetzung einer angemessenen Frist und erfolgloser Aufforderung der Pflichtigen auf deren Kosten (inklusive Verwaltungsaufwand) das Zurückschneiden der Bepflanzung vornehmen lassen.

J. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 47 Bewilligungen

¹ Soweit dieses Reglement eine Bewilligung vorschreibt, ist für deren Erteilung der Gemeinderat zuständig. Das Gesuch ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Bieten die Gesuchstellenden keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.

¹² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

¹³ Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012 (SGS 481)

³ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden die Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen.

⁴ Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zu Händen des Gemeinderates schriftlich Beschwerde erhoben werden.

⁵ Bewilligungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Deren Höhe wird nach Massgabe des Verwaltungsaufwandes unter Beachtung des Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzips bemessen. Die Gebühr ist vor dem Anlass zu entrichten. Wird diese nicht fristgerecht bezahlt, kann die Bewilligung entzogen werden.

⁶ Bewilligungspflichtige Handlungen, die ohne Bewilligung vorgenommen werden, sind verboten.

§ 48 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die folgenden Bestimmungen oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000.00 bestraft:

- a) § 2 Abs. 3 + 4 (Missachten von Zutritts- und Aufenthaltsverboten oder Einschränkungen)
- b) § 8 (Missachten polizeilicher Anordnungen)
- c) § 11 Abs. 1 + 2 (Missachten Platzverweis)
- d) § 12 (Missachten Aufforderung des Gemeinderats zur Befragung)
- e) § 14 Abs. 1 + 2 (anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten, sofern nach behördlicher Ermahnung fortgesetzt / Stören von öffentlichen Veranstaltungen / Verrichten der Notdurft ausserhalb erlaubter Bereiche)
- f) § 20 Abs. 1 – 3 (Unterlassen der Instandstellung oder Reinigung öffentlichen Grunds oder Sachen nach Beschädigung oder Verunreinigung)
- g) § 21 (Littering 1 + 2)
- h) § 23 Abs. 1 (Durchführen von Veranstaltungen ohne Bewilligung)
- i) § 24 Abs. 1 (Missachten der Benützungordnung öffentlicher Anlagen)
- j) § 28 Abs. 1 (Campieren ohne Bewilligung)
- k) § 29 Abs. 1 (Parken von Fahrenden ohne Bewilligung)
- m) § 31 Abs. 1 + 2 (Unterlassen der Herstellung der Ordnung auf Privatgrund oder ungenutzten Grundstücken, sofern nach behördlicher Ermahnung fortgesetzt)
- n) § 33 Abs. 1 – 3 (Stören der Nachtruhe)
- o) § 34 (Stören der Sonn- und Feiertagsruhe)
- p) § 35 Abs. 1 – 3 (Durchführen lärmverursachender Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten)
- q) § 36 Abs. 1 + 2 (Verwenden lärmverursachender Geräte ohne Bewilligung)
- r) § 37 Abs. 1 + 2 (Abbrennen von Feuerwerk oder Knallkörpern ohne Bewilligung, steigenlassen von Himmelslaternen)
- s) § 38 Abs. 1 sowie 3 – 5 und 7 (Missachten der Bestimmungen über Lichtemissionen)
- t) § 41 (Missachten Feuerverbot)
- z) § 47 Abs. 3 + 5 Nichteinholen einer Bewilligung oder Missachten von Bewilligungsauflagen)

² Wo dieses oder ein anderes Reglement Busse vorsieht, kann für den Fall der Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von maximal 50 Tagen angeordnet werden. Mit Einverständnis des Betroffenen kann anstelle einer Busse gemeinnützige Arbeit

von maximal 200 Stunden angeordnet werden. CHF 100.00 Busse entsprechen 1 Tag Haft resp. 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit.

§ 49 Kostentragung für Polizeieinsätze

Die durch die Kantonspolizei in Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben nach § 7f Abs. 2 Polizeigesetz (SGS BL 700)¹⁴ den Gemeinden verrechneten Kosten werden den Verursachern weiterverrechnet.

§ 50 Strafbehörde

¹ Das Strafverfahren, ausgenommen das Ordnungsbussenverfahren (§ 53), wird vom Gemeinderats gemäss § 70b Abs. 2 Gemeindegesetz durchgeführt.

§ 51 Bussenanerkennungsverfahren und ordentliches Verfahren

¹ Verstösse gegen Gemeindereglemente sowie gegen Kantonales Recht, nach welchem die Strafverfolgung Aufgabe der Gemeinde ist, werde, sofern das Ordnungsbussenverfahren (§ 53) keine Anwendung findet, im Bussenanerkennungsverfahren gemäss § 81a des Gemeindegesetzes¹⁵ verfolgt.

² Der Gemeinderat erlässt eine provisorische Bussenverfügung. Wird die in der provisorischen Bussenverfügung erhobene Busse vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt, wird die provisorische Bussenverfügung definitiv und rechtskräftig.

³ Wird die Busse nach Abs. 2 nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin und es ist das ordentliche Verfahren gemäss § 81 Gemeindegesetz durchzuführen.

⁴ Im Bussenanerkennungsverfahren werden keine Urteilsgebühren erhoben. Im ordentlichen Verfahren werden Urteilsgebühren bis maximal CHF 200.00 erhoben.

§ 52 Einspracheverfahren, Rechtsmittel und Urteilsvollzug

¹ Gegen den im ordentlichen Verfahren erlassenen Strafbefehl kann innert 10 Tagen ab Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Das Einspracheverfahren wie auch das Rechtsmittelverfahren richten sich nach § 82 Gemeindegesetz.

² Der Urteilsvollzug richtet sich nach §§ 81b, 83 und 83a des Gemeindegesetzes.

§ 53 Ordnungsbussenverfahren

¹ Übertretungen gegen Bestimmungen von Gemeindereglementen können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens

² Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz¹⁶.

¹⁴ Polizeigesetz vom 28. November 1996 (PolG; SGS 700)

¹⁵ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

¹⁶ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

³ Der Gemeinderat regelt im Anhang zu diesem Reglement die mit Ordnungsbussen bestrafbaren Übertretungen und deren Bussenhöhe auf kommunaler Ebene.

⁴ Der Gemeinderat, vom Gemeinderat beauftragte Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung oder vom Gemeinderat ermächtigte Dritte sind befugt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.

§ 54 Bussgelder

Die Bussgelder fallen der Einwohnerkasse der Gemeinde Seltisberg zu.

K. Schlussbestimmungen

§ 55 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion per 01.01.2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seltisberg am **TT.MM.**2022 beschlossen.

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am TT.MM.JJJJ genehmigt.

4411 Seltisberg, TT.MM.2022

NAMENS DES GEMEINDERATS

Die Präsidentin:
Miriam Hersch

Die Verwalterin:
Katharina Stein

Anhang – Ordnungsbussenkatalog gemäss §53 Abs. 3 des Polizeireglements der Gemeinde Seltisberg

A. Verstösse gegen § 48 Abs. 1 Polizeireglement

1. Öffentliche Ordnung, Allmend und öffentliches Eigentum	CHF
1.01 Missachten von Zutritts- und Aufenthaltsverboten oder -einschränkungen (§ 2 Abs. 3 Pol Reglement)	100
1.02 Missachten polizeilicher Anordnungen (§ 8 Pol Reglement)	100
1.03 Missachten Platzverweis (§ 11 Abs. 1 Pol Reglement)	200
1.04 Nach behördlicher Ermahnung fortgesetztes Anstössiges oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit (§ 14 Abs. 1 Pol Reglement)	100
1.05 Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum des Siedlungsgebiets (§ 14 Abs. 2 Pol Reglement)	100
1.06 Verstoss gegen § 15 Feuerwerk, Schiessen Abs. 1 - 4	200
1.07 Unerlaubter Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) über öffentlichem Grund (§ 16 Abs. 2 Pol Reglement)	200
1.08 Unerlaubtes Anbringen und/oder Anschlagen von Reklamen, Plakaten und Flugschriften auf öffentlichem Grund (§ 18 Abs. 1 Pol Reglement)	100
1.09 Littering (§ 21 Pol Reglement)	200
1.10 Missachten von Bewilligungsaufgaben für den gesteigerten Gemeingebrauch der Allmend (§ 23 Abs. 1 Pol Reglement)	100
1.11 Durchführen von Umzügen und Demonstrationen ohne Bewilligung (§ 23 Abs. 2 c Pol Reglement)	300
1.12 Verstoss gegen das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden (§ 25 Abs. 1 Pol Reglement)	200
1.12 Campieren und Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ohne Bewilligung (§ 28 Abs. 1 Pol Reglement)	200
1.13 Missachten der Benützungsordnung der öffentlichen Sport-, Schul- und Freizeitanlagen. (§ 24 Abs. 1 Pol Reglement)	100
1.13 Unterlassen der Beseitigung der Gefahr auf Privatgrund nach behördlicher Ermahnung. (§ 31 Abs. 1 Pol Reglement)	300
1.14 Unterlassen der Beseitigung der Unordnung auf Privatgrund nach behördlicher Ermahnung. (§ 31 Abs. 2 Pol Reglement)	100
1. Öffentliche Ordnung, Allmend und öffentliches Eigentum	CHF
2.01 Stören der Nachtruhe (§ 33 Abs. 1 + 2 Pol Reglement)	300
2.02 Stören der Sonntagsruhe (§ 34 Pol Reglement)	300
2.03 Durchführen lärmverursachender Tätigkeiten ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 35 Abs. 1 + 2 Pol Reglement)	200
2.04 Verwenden von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien und in Fahrnisbauten ohne Bewilligung (§ 36 Abs. 2 Pol Reglement)	200
2.05 Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk ohne Bewilligung (§ 37 Abs. 1 Pol Reglement)	200
2.06 Steigenlassen von Himmelslaternen (§ 37 Abs. 2 Pol Reglement)	300

2.07 Betreiben unzulässiger Lichtquellen oder Nichteinhalten der zulässigen Betriebszeiten (§ 38 Abs. 1, 3-5, 7 Pol Reglement)	200
3. Aufsicht über Wald und Flur	CHF
3.01 Missachten des Feuerverbots (§ 41 Pol Reglement)	300